

**Anhörung zum Referentenentwurf für ein
Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Justizminister Stichelberger,
sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Gallner,

für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz vom 18. Dezember 2014 Stellung zu nehmen, bedanken wir uns recht freundlich. Diese ist Vorgriff auf das nun vorgesehene Instrument der justizweiten Anhörung als unmittelbaren Beteiligungsrecht, § 19 a. Wir werden für den Fall von dessen Implementierung auch zukünftig gerne davon Gebrauch machen und uns zu Wort melden.

Wir beschränken uns im Folgenden dabei auf einige Anmerkungen, die wir vor allem aus unserer Sicht eines landesweit tätigen, berufsübergreifenden Arbeitskreises und im derzeitigen Stadium noch für wichtig erachten, wobei sich Wiederholungen nicht ganz vermeiden lassen. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Stellungnahmen in dieser Angelegenheit vom September 2013 zum damaligen Fragenkatalog sowie vom März 2013 zu den seinerzeit vorgelegten Eckpunkten.

Wir nehmen zunächst die grundlegende Entscheidung positiv zur Kenntnis, dass der Referentenentwurf auf der Ebene des Justizministeriums erstmals konkret einen Landesrichter- und -staatsanwaltsrat als einheitliches Gremium für alle Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaft vorsieht. Auch wenn manche eine eigene Stufenvertretung der einzelnen Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft auch auf höchster Ebene für besser halten, können wir dem Referentenentwurf in dieser Hinsicht weiterhin grundlegend zustimmen. Ob verhindert wird, dass sich Vertreter eines gemeinsamen Gremiums mit Angelegenheiten befassen müssen, die sie nicht direkt betreffen, wie Kritiker anführen, wird auch an der praktischen Ausgestaltung wie etwa der Tagesordnung liegen. Nur dann wird die Gefahr der von einigen gesehenen Majorisierung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft bei einem einheitlichen Gremium auf höchster Ebene wirksam gebannt. Ob getrennte Gremien zudem dem Umstand Rechnung tragen würden, dass sich eine Entscheidung oder ein Vorhaben des Justizministeriums in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft

unterschiedlich auswirken können und daher dort auch unterschiedlich beurteilt werden, wird erst an der jeweiligen Materie und in der praktischen Anwendung sichtbar werden.

Da die Referentenentwurf Regelungen enthält, mit denen versucht wird, den eben genannten, nicht von der Hand zu weisenden Bedenken Dritter Rechnung zu tragen, dürfte dies im Stadium einer erstmaligen Schaffung zunächst genügen.

Angesichts der bereits in den Eckpunkten vorgesehenen Gremienstruktur begrüßen wir die nun vorgesehenen Einigungsstellen als Instrument der Konfliktlösung etwa auf Bezirksebene. Auch die vorgeschlagene Besetzung des obersten gemeinsamen Gremiums halten wir für einen grundsätzlich gelungenen Ansatz § 29, auch wenn sich die prozentualen Zahlenverhältnisse der Gerichtsbarkeiten zueinander letztlich nicht mehr auf die Zahl der Sitze bzw. die Stimmengewichtung übertragen lässt, § 29 II. Ein halber Sitz wäre nicht machbar; einzelne Gerichtszweige daher rechnerisch überrepräsentiert. Wir erkennen jedoch den dahinter stehenden Befriedungsgedanken, der bei Fehlen ganzer Gerichtszweige nicht mehr zu erreichen wäre.

Von großem praktischen Interesse wird die personelle Besetzung der vorgesehenen Einigungsstellen § 24 b sein, deren Zuständigkeit als Problemlösungsinstanz letztlich erst durch den Praxistest die Erkenntnis vermitteln wird, ob klar genug definiert und kompetent genug besetzt worden ist.

In diesem Zusammenhang halten wir es weiterhin für denkbar, die Beteiligung bei Vorhaben des Justizministeriums, die direkt nur eine Gerichtsbarkeit oder die Staatsanwaltschaft betreffen (z.B. Entscheidungen über Fachanwendungen) in die Zuständigkeit der Bezirksrichterräte bzw. -staatsanwaltsräte und ggf. der Einigungsstelle auf Bezirksebene zu geben. Aufgrund der Flankierung des gremiengestützten Beteiligungssystems durch das Instrument der justizweiten Anhörungen werden sich zudem weitere Abgrenzungsfragen stellen, vor allem wenn widerstreitende Ergebnisse zwischen den Mitteilungen der Basis selbst sowie deren gewählten Gremienvertretern auftreten.

Hinsichtlich der Besetzung des Hauptrichter- und -staatsanwaltsrats nehmen wir zur Kenntnis, dass diese auch praktisch mit der Besetzung der dann bestehenden Bezirksrichter-/Staatsanwaltsräte an den jeweiligen Obergerichten bzw. den Generalstaatsanwaltschaften personell teildentisch sind. Wichtig hingegen ist, dass in die neugeschaffenen Räte auf der Bezirksebene gerade auch Menschen aus der ersten Instanz bzw. den Staatsanwaltschaften gewählt werden können. Nur dies ist der Sache nach die zu erstrebende Verbesserung für die-

jenigen, die in den Eingangsinstanzen die Hauptlast des Massengeschäfts bewältigen müssen.

Wir begrüßen ausdrücklich die nun vorgesehene Freistellungsmöglichkeit § 16 III. Zwar hat jeweils die gesamte Vertretung eine solche zu beantragen, womit letztlich weiterhin eine Antragsgebundenheit eines Freistellungsrechts besteht. Der Weg zu einer sog. „Freistellungstaffel“ (die letztlich wohl nicht im Gesetz geregelt werden bräuchte, sondern im Stellenplan) ist damit zumindest nicht dahingehend verbaut, dass sich feste Freistellungswerte herauskristallisieren werden. Eine Freistellung sollte (gemäß unserer Forderung vom März 2013) nicht allein von einem Antrag am jeweiligen Gericht des gewählten Mitglieds abhängen, auf den unter Umständen wegen der Erwartungshaltung der Kollegenschaft vor Ort angesichts der Arbeitsbelastung „verzichtet“ wird. Das jeweilige Gremienmandat müsste nach der Annahme der Wahl bereits mit einer vorher vorgesehenen Entlastung verknüpft sein. Wir gehen jedoch von einem standardmäßig zu stellenden Antrag aus, der dann den Weg in zügig feststehende Entlastungsgrößen einleitet. Diese sind nicht Selbstzweck oder Individualvergünstigung, sondern unabdingbare Voraussetzung für eine vernünftige Aufgabenwahrnehmung der Betroffenen für ihre gesamte Kollegenschaft.

Wir sehen dann nach dem Gesetzgeber vor allem die Exekutive, also das Justizministerium in der Pflicht, einen angemessenen Rahmen für Freistellungen bereit zu halten. Freistellungen von 0,1 AKA bis hin zu mindestens 0,5 AKA (Vorsitzender) dürfen je nach Ebene und Funktion kein Tabu sein. Alles andere halten wir gerade bei der erstmaligen Einführung von Stufenvertretungen für nicht zielführend. Kolleginnen und Kollegen, die sich für Ämter in der Stufenvertretung interessieren und bereit wären sich hier zu engagieren, hinsichtlich der in Betracht kommenden Freistellungen vorweg gänzlich im unklaren und damit im Falle einer Wahl orientierungslos zu lassen, kann nicht der Sinn einer Novellierung sein. Denn im Gleichklang mit der erst jüngst durchgeführten Novelle beim Landespersonalvertretungsgesetz ist der Richterschaft im demokratischen Rechtsstaat nicht weniger zu gewähren als anderen Mitglieder des öffentlichen Dienstes. Wir sprechen uns daher auch in Kenntnis jüngster Sparpläne des Justizressorts klar gegen eine „Mitbestimmung nach Kassenlage“ aus. Das erforderliche Maß an Freistellungen nach AKA wird daher noch zu bestimmen sein. Ob insgesamt für alle Ebenen und Gerichtszweige ein Wert von 10 AKA erreicht, wie auf Diskussionen von Praktikern kolportiert, mag noch zu prüfen sein. Ein Wert von Null scheidet auf jeden Fall aus.

Dass nunmehr auch die Tätigkeit der gewählten Mitglieder der Präsidialräte, die derzeit noch ohne Freistellungen stattfindet, in den Freistellungsbereich einbezogen und damit unserer Stellungnahme vom März 2014 entsprochen wird (Erstreckung auch auf die Präsidialräte), be-

grüßen wir. Durch die dankenswerter Weise erfolgte Einbeziehung dieser Gremien auch in Fragen der Erprobungsabordnung ist vor allem in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Maß an zeitlichem Engagement erforderlich, das auch hier funktionsgerechte Freistellungen nach definiertem AKA-Rahmen sinnvoll und erforderlich macht. Die Gelegenheit ist nunmehr eben günstig, Freistellungen für diesen Bereich mitzuregeln (Freistellungen für „Mitbestimmung statt Bibliothek“).

Es bleibt insgesamt bei unserer Forderung hier auch unter Berücksichtigung bisheriger Freistellungen eine Freistellungskonzept für die Justiz aus einem Guss zu entwerfen. Hier ist auch daran zu erinnern, dass es für schwerbehinderte Richterinnen und Richter bisher ebenfalls noch kein festes Kontingent an Freistellungen gibt. Ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Gerichtspräsidiums zur Geschäftsverteilung läuft dann leer, wenn vor Ort tatsächlich oder vermeintliche keine Entlastungsmöglichkeit gesehen wird. Auch hierbei haben dann eine Einbeziehung in das Pebbsy-System und ggf. weitere Verfahren zur Bedarfsbestimmung zu erfolgen.

Die schematische Entlastung bei Aufgaben in der Gerichtsleitung, die regelmäßig nur ohnehin schon höher besoldete Kolleginnen und Kollegen betrifft, darf nicht dazu führen, dass man an anderer Stelle tatsächlichem Freistellungsbedarf nicht mehr gerecht werden kann. Nur dies dürfte die vorangegangene und die nunmehr auf Basis des Referentenentwurfs bevorstehende Novellierung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz zu einem echten Mehrwert für die Betroffenen werden lassen und den ernsthaften Willen zu mehr Mitbestimmung unterstreichen.

„Eine belastbare Einschätzung der gesamten finanziellen Auswirkungen der Gesetzesnovelle kann daher erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Ablauf einer aussagekräftigen Zeitspanne vorgenommen werden. Die Entscheidung über etwaige zusätzliche Stellen- und Sachmittelbedarfe bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.“ Diese Ausführungen auf S. 34 des Entwurfs kann man nur zustimmen und wir werden zu gegebener Zeit darauf zurückkommen.

Wir möchten mit einem weiteren Zitat schließen: *„Wer seine Belegschaft einbindet und Teilhabe an Entscheidungen möglich macht, fördert Engagement“*, sagte der damalige Landtagspräsident Guido Wolf. Dieses Engagement im Sinne der Rechtspflege verdient diesen Aufwand und soll dazu führen, die Zeiten rudimentärer Personalvertretung in den Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft zu beenden. Diese dürfen nicht mehr in weiten Teilen ein personalvertretungsfreier Raum bleiben. Dieses Anliegen der Referentenentwurfs gilt es auch über die im

Normtext anzulegenden Aspekte hinaus konsequent weiterzudenken und durch die praktischen Umsetzung zu flankieren. Dem Vernehmen soll die Verabschiedung dieses Gesetzes möglichst im Laufe des Jahres 2015, die erste Bestimmung im Sommer 2016 sowie echte Wahlen erst im Jahr 2019 stattfinden. Vielleicht können die positiven Rückmeldungen auch hier noch für etwas mehr Ehrgeiz im Zeitplan sorgen und noch in dieser Legislaturperiode zu greifbaren Veränderungen führen.

Mit freundlichen Grüßen

Mosbach /Stuttgart, im Februar 2015

gez.

Dr. Alexander Ganter
Landesvorsitzender

gez.

Dr. Uttam Das
stv. Landesvorsitzender